

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Postfach
59817 Arnsberg



Dienstgebäude:
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

Tel. 02931/82-5594

Siegen, den 10.12.2024

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hilchenbach B 62
Az.: 33.03.10.22-010/2024-001 / 6 24 01

Beschluss

1. Für ein Teilgebiet der Gemeinde Erndtebrück und der Stadt Hilchenbach, Kreis Siegen-Wittgenstein, wird nach § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die

Flurbereinigung Hilchenbach B 62

angeordnet. Das Flurbereinigungsverfahren wird nach § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 FlurbG durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke fest-gestellt:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Siegen Wittgenstein
Stadt Hilchenbach

| Gemarkung | Flur | Flurstücke |
|------------------|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Helberhau-sen | 11 | 27, 29 – 34 |
| Lützel | 2 | 82, 86, 87, 108, 120, 121, 133, 156 |
| Lützel | 3 | 1 – 20, 23 – 41, 46 – 51, 54 – 64, 66, 69 - 77 |
| Lützel | 4 | 12 – 19, 21, 24 – 31, 39 – 41, 44, 46 – 49 |
| Lützel | 5 | 1 – 7, 9 – 18, 20 – 26, 30, 32, 34 – 40 |
| Lützel | 6 | 1 – 30, 32 – 67 |
| Lützel | 7 | 1, 3 – 5, 7 – 15, 18 – 48, 50 – 53, 56 – 62, 64 – 69, 72 – 76, 79 – 86 |
| Lützel | 8 | 47 – 55, 57, 59, 60, 65, 70 – 72, 77, 90 – 93, 95, 100 – 103, 109, 115, 134 – 140, 142 – 145, 151, 171, 173, 175, 177 – 179, 194 – 198, 200 |
| Lützel | 9 | 92 – 94, 98, 100, 106 – 108, 135, 137 |
| Lützel | 12 | 51, 52, 97, 98, 101, 102 |
| Lützel | 13 | 1 – 4, 6 – 15, 17, 19 – 22 |
| Lützel | 14 | 31, 37 – 39, 63 |
| Lützel | 15 | 14, 15, 17 |

| Gemarkung | Flur | Flurstücke |
|------------------|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| Erndtebrück | 1 | 1, 3, 39, 40 |
| Erndtebrück | 27 | 1, 36 – 38, 50, 52 – 58, 60 – 63, 65 – 68, 70 – 72, 79, 80, 84, 86, 113, 121 – 126, 130, 131 |

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist 699 Hektar groß.

Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Zeitraum vom 03.01.2025 bis zum 17.01.2025 während der Dienstzeiten aus bei der

Stadt Hilchenbach
Rathaus
Raum 120
Markt 13
57271 Hilchenbach

Gemeinde Erndtebrück
Rathaus
Raum 115/116
Talstraße 27
57339 Erndtebrück

und außerdem bei den Gemeinde- und Stadtverwaltungen der angrenzenden Gemeinden und Städte:

Stadt Bad Berleburg, Raum 9, Poststraße 42, 57319 Bad Berleburg

Stadt Netphen, Raum 1203, Gebäudeteil I, Amtsstraße 2 + 6, 57250 Netphen

Stadt Kreuztal, Raum 209, Siegener Str. 5, 57223 Kreuztal

Gemeinde Kirchhundem, Raum 307, Hundemstraße 35, 57399 Kirchhundem

Stadt Bad Laasphe, Raum 224, Mühlenstraße 20, 57334 Bad Laasphe, dort beginnt die Auslegung bereits am 19.12.2024

Zusätzlich ist der Beschluss im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: www.bra.nrw.de/-2303

3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

**Teilnehmergeinschaft der
Flurbereinigung Hilchenbach B 62**

mit Sitz in Hilchenbach. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

5. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende zeitweilige Einschränkungen:
 - 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
 - 6.5 Sind entgegen der Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnungen zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
 - 6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1000,- EURO für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten -OWiG- in der zurzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Hilchenbach B 62 liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung. Das Interesse der Beteiligten ist gegeben.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren dient der Agrarstrukturverbesserung, der Landentwicklung, der Beseitigung der Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch die Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Infrastrukturanlagen entstehen, sowie der Auflösung von Landnutzungskonflikten.

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 FlurbG sind erfüllt. Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt.

Die Ausführungskosten sind gemäß § 86 Abs. 3 FlurbG vom Maßnahmenträger zu zahlen. Den Beteiligten entstehen daher keine Kosten.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt oder keine durchgreifenden Bedenken oder Einwände erhoben. Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden.

Die Unterrichtung und Anhörung der Landschaftsbehörden, des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) und der Naturschutzverbände gemäß RdErl. des MUNLV vom 15.03.2001 – Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz – (MBL NW 2001 S. 537) ist erfolgt.

Die Forstaufsichtsbehörde hat der Einbeziehung von Waldflächen von mehr als 10 ha Größe gemäß § 85 Nr. 2 FlurbG zugestimmt.

Der Antrag seitens Straßen.NRW als Maßnahmenträger gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 2 FlurbG auf Einleitung eines Verfahrens liegt vor. Der Vorentwurf der Straßenplanung ist genehmigt und die Planung somit verfestigt. Die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens wird vorbereitet.

Auch materiell liegen die Voraussetzungen zur Einleitung des Verfahrens vor.

Der Hauptzweck des Flurbereinigungsverfahrens liegt auf der agarstrukturverträglichen Ermöglichung des Ausbaus der B 62 zwischen Hilchenbach-Lützel und Erndtebrück-Grünwald. Durch die Linienverschwenkungen der B 62 und den durchgängigen dreistreifigen Ausbau entstehen insbesondere für die dort wirtschaftenden Landwirte Nachteile durch Flächenverluste, Zerschneidung von Flächen und den Wegfall von Wegeverbindungen.

Für die Straßenbaumaßnahme in diesem Abschnitt der B 62 werden ländliche Grundstücke in einer Größenordnung von 9 ha in Anspruch genommen. Hiervon sind hauptsächlich landwirtschaftliche aber auch forstwirtschaftliche Flächen betroffen. Hauptziel der Flurbereinigung ist es deshalb, die durch die Zerschneidung der Landschaft, der ländlichen Infrastruktur und der Eigentumsstruktur entstehenden landeskulturellen Nachteile durch Neuordnung der Grundstücke zu mildern. Insbesondere der für die Straßenbaumaßnahme benötigte Flächenbedarf soll durch freihändigen Erwerb gedeckt werden. Durch die Neuordnung der Flächen, bei der auch ehemalige Straßenflächen rekultiviert und künftig landwirtschaftlich genutzt werden, wird der tatsächliche Flächenbedarf auf ca. 4 ha reduziert. Die Flurbereinigung trägt daher zur Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe bei.

Durch die Flurbereinigung sollen darüber hinaus agrarstrukturelle Verbesserungen ermöglicht oder ausgeführt und die rechtlichen Verhältnisse geordnet werden.

Insgesamt stehen im Flurbereinigungsverfahren damit die privatnützigen Ziele, d.h. insbesondere die privatnützige Konfliktlösung im Interesse der Grundstückseigentümer und Bewirtschafter, im Vordergrund.

Das festgestellte Flurbereinigungsgebiet ist gemäß § 7 FlurbG unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Beachtung der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse so begrenzt worden, dass die Zielsetzungen des Verfahrens möglichst umfassend und zweckmäßig erreicht werden können, jedoch auch nicht mehr Grundstücke als unumgänglich in das Flurbereinigungsgebiet einbezogen werden.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 FlurbG sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Bezirksregierung Arnsberg erheben.

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet

der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet mit der Folge, dass Widersprüche gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses liegen vor. Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im öffentlichen Interesse und ist auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten dringend geboten.

Die B 62 stellt eine existentielle Verkehrsader für die verkehrliche Anbindung der Region Wittgenstein und dessen Wirtschaft dar. Der Vorentwurf ist genehmigt und die Planfeststellung wird vorbereitet. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird in 2028 gerechnet. Dies bedeutet, dass ab Zeitpunkt der Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens bis zum erwarteten Planfeststellungsbeschluss lediglich ein Zeitraum von vier Jahren besteht.

Ziel des Flurbereinigungsverfahrens ist die wertgleiche Landabfindung der am Verfahren beteiligten Teilnehmer, verbunden mit einer agrarstrukturellen Verbesserung und Minimierung der landeskulturellen Nachteile verursacht durch das Straßenbauvorhaben. Es liegt daher im dringenden Interesse der Beteiligten, dass die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit mit dem erforderlichen Grunderwerb unverzüglich begonnen werden kann. Auch mit weiteren Verfahrensschritten wie die Bodenwertermittlung und die Vermessung des Flurbereinigungsgebietes muss unverzüglich begonnen werden. Die Mitwirkung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft an der Wertermittlung ist gesetzlich vorgeschrieben. Nur durch den Vollzug des Flurbereinigungsbeschlusses kann der Vorstand unmittelbar seinen gesetzlichen Aufgaben nachkommen. Diese Schritte sind erforderlich, damit in der sich anschließenden Aufstellung des Flurbereinigungsplanes die Flächenbereitstellung für das Straßenbauvorhaben sowie die Bereitstellung von Tauschland für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe möglichst noch vor dem Planfeststellungsbeschluss der B 62 erfolgen kann. Die hierfür geplante Zeitspanne von vier Jahren bis zur Flächeneinweisung ist knapp bemessen, so dass die Verzögerung der Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Nachteile für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Eigentümer der Grundstücke zur Folge hätte. Durch den Straßenbau würde die Bewirtschaftung der Flächen stark eingeschränkt werden, darin bestehend, dass dann Flächen in der Bewirtschaftung entfallen, sowie die entsprechende Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nicht mehr gegeben wäre. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten also erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen. Gelingt es nicht, oder nicht rechtzeitig, den Flurbereinigungsplan aufzustellen, so drohen neben den noch bestehenden landeskulturellen Nachteilen auch Enteignungsverfahren für Eigentümer, deren Flächen der Planfeststellung nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der zurzeit gültigen Fassung unterliegen.

Die zügige Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens ist für eine planmäßige und verträgliche Umsetzung des Straßenbauvorhabens zwingend erforderlich und liegt daher auch im öffentlichen Interesse. Durch das Flurbereinigungsverfahren werden auftretende Konflikte und Belastungen minimiert, was zu einer verträglichen Umsetzung der Straßenplanung ohne zusätzliche Verzögerungen führt. Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren ist grundsätzlich gegenüber der förmlichen Enteignung das mildere und verhältnismäßigere

Mittel. Jedoch ist hierfür ein zeitlicher Vorlauf gegenüber der Straßenbaumaßnahme für das Flurbereinigungsverfahren erforderlich.

Wird die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens verzögert, so können landeskulturelle Nachteile, insbesondere Durchschneidungsschäden und Flächenverluste für die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens nicht rechtzeitig vor Baubeginn vermieden werden, so dass diese Nachteile dann in Geld zu entschädigen sind. Dadurch entstehen dem Maßnahmenträger zusätzliche Kosten. Außerdem besteht dann die Gefahr, dass der Maßnahmen-träger nicht rechtzeitig in die von ihm benötigten Flächen eingewiesen werden kann, so dass das Straßenbauvorhaben in Verzug gerät. In einem solchen Fall wären dann außerhalb des Flurbereinigungsverfahrens Enteignungsverfahren einzuleiten. Dies liegt weder im Interesse der Beteiligten noch im öffentlichen Interesse.

Um Verzögerungen für den Maßnahmenträger zu vermeiden und damit dem öffentlichen Interesse an einer zügigen Durchführung der Straßenbaumaßnahme, die dem vordringlichen Bedarf zugeordnet ist, Rechnung zu tragen, müssen die Verfahrenshandlungen, Maßnahmen und Anordnungen auf der Grundlage des Flurbereinigungsbeschlusses schnellstmöglich vorgenommen werden können

Mit dem vollziehbaren Flurbereinigungsbeschluss wird nicht schwer und insbesondere nicht unwiderruflich in die Rechte der einzelnen Verfahrensbeteiligten eingegriffen. Für das gesamte Flurbereinigungsverfahren gilt, dass der allgemeine Grundstücksverkehr der betroffenen Grundstücke unberührt bleibt. Die Mitgliedschaft in der Teilnehmergeinschaft und das Betretungsrecht der Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde stellen nur Eingriffe geringeren Ausmaßes dar. Trotz der Veränderungssperre ist es weiterhin gestattet, die bisherige Nutzung der Flurstücke aufrecht zu erhalten. Lediglich Nutzungsänderungen außerhalb der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung werden unter einen Zustimmungsvorbehalt gestellt. Weitere Regelungen im Flurbereinigungsverfahren stellen eigenständige Verwaltungsakte dar, die den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen genügen müssen und können von den Betroffenen gerichtlich überprüft werden lassen.

Aus den vorgenannten Gründen treten die privaten Interessen derjenigen, die sich etwaig des Rechtsmittels des Widerspruches bedienen, gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer Fortführung des Verfahrens in den Hintergrund.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§80 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 VwGO).

Im Auftrag

gez. Peter